

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 370/13 B

L 15 AS 403/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AS 211/09 (SG Osnabrück)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Landkreis Osnabrück,
Haferstraße 37, 49324 Melle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Dr. Schütze
und Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2013 - L 15 AS 403/11 - werden als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen sind als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 3 Die Kläger haben einen Verfahrensmangel geltend gemacht, diesen in der Beschwerdebegründung indes nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Geltend gemacht wird, das LSG hätte das Rubrum korrigieren und in der Sache gegenüber allen Berufungsklägern entscheiden müssen. Das hat nach der Beschwerdebegründung zum Hintergrund, dass das Sozialgericht (SG) Osnabrück im Rubrum ausschließlich den Kläger zu 1. aufführte, in der Sache indes über eine Klage (auch) der Klägerin zu 2. entschied. Allerdings ergibt sich aus der Beschwerdebegründung auch, dass die Berufung vom 21.12.2011 gegen das Urteil des SG lediglich durch den Kläger zu 1. eingelegt wurde. Soweit dies mit der Übernahme des Rubrums des SG erklärt worden ist, ändert sich nichts daran, dass nach der Beschwerdebegründung trotz einer Sachentscheidung des SG über eine Klage (auch) der Klägerin zu 2. ausdrücklich lediglich der Kläger zu 1. Berufung einlegte und nur in der späteren Berufungsbegründung von weiteren Personen als Kläger, namentlich der Klägerin zu 2., gesprochen wurde. Das LSG hat zudem die Klägerin zu 2. entgegen der insoweit schon nicht schlüssigen Beschwerdebegründung in das Rubrum aufgenommen, denn nach dieser hat das LSG die Berufungen als unzulässig verworfen, weil die Klägerin zu 2. keine Berufung eingelegt und der Kläger zu 1. keinen materiellen Anspruch habe.
- 5 Die Beschwerdebegründung lässt insoweit nicht erkennen, gegen welche Verfahrensnorm das LSG durch seine Auffassung verstoßen haben soll, dass gegenüber der Klägerin zu 2. nicht in der Sache zu entscheiden sei. Sie beschränkt sich vielmehr auf den Hinweis, die Auffassung des LSG sei unzutreffend und stelle einen Verfahrensmangel dar. Vor dem in der Beschwerdebegründung geschilderten Hintergrund hätte es jedoch näherer Ausführungen dazu bedurft, dass und warum mit der ausdrücklich nur durch den Kläger zu 1. eingelegten Berufung zweifelsfrei auch eine zulässige Berufung der Klägerin zu 2. eingelegt worden sein soll. Die Beschwerdebegründung hätte im Einzelnen einen Verstoß des LSG gegen Verfahrensnormen auf seinem Weg zur Entscheidung aufzeigen müssen und nicht nur auf eine aus Sicht der



Kläger unzutreffende Auffassung des LSG hinweisen dürfen. Denn allein auf die Rüge einer rechtlich falschen Beurteilung verfahrensrechtlicher Vorschriften, die - wie hier mit der Frage danach, wer Berufung eingelegt hat - den Inhalt der angefochtenen Entscheidung selbst bilden, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen eines geltend gemachten Verfahrensmangels nicht zulässig gestützt werden (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 445, mwN*) .

- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

